

Beschluss Nr. KA 31-2026
Vorlagen-Nr. KA 24-2026

Gegenstand des Beschlusses:

Bewilligung von Mehrausgaben gemäß § 58 Thüringer Kommunalordnung

Der Kreisausschuss beschließt:

- 001 Für die Haushaltsstelle 02.06000.94020 – Sanierung Büroräume/Flure in Verwaltungsgebäuden – werden überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 160.000,00 Euro bewilligt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Eckert
Landrat

DER KREISAUSSCHUSS

Genehmigung Nr. 039 zu überplanmäßigen Ausgaben im Haushalt 2026

1. Finanzbedarf

Haushaltsstelle: 02.06000.94020
Bezeichnung: Sanierung Büroräume/Flure, Verwaltungsgebäude
Amt: Amt für Gebäude- und Straßenmanagement
Betrag: 160.000,00 Euro

2. Deckungsquelle

Als Deckungsquelle zur Finanzierung werden folgende Haushaltsstellen benannt:

02.06010.94080 – Einbruchmeldeanlage, VG 18.-März-Str. 50 (HHR, 135.000,00 €)
02.23020.94010 – Erneuerung Fernwärmeanschluss, Gym. Arnoldi (HHR, 25.000,00 €)

3. Berechnung der Gesamtausgabe

Haushaltsansatz und Haushaltsrest	100.000,00 Euro
Bisher zusätzlich bereitgestellte Mittel	0,00 Euro
Neu beantragte Mittelverwendung	<u>160.000,00 Euro</u>
Voraussichtliche Gesamtausgabe	260.000,00 Euro

4. Erläuterungen

Die Mehrausgabe ist im vorliegenden Fall erforderlich für die Sanierung von Büroräumen und Fluren der Verwaltungsgebäude des Landkreises. Aufgrund von Personalveränderungen, einem gestiegenen Personalbedarf sowie der Neustrukturierung einzelner Fachämter werden organisatorische Anpassungen der Raumnutzung / Umzüge innerhalb der Verwaltungsgebäude erforderlich.

Im Zusammenhang mit den erforderlichen Umzügen sollen freiwerdende Büroräume während der vorübergehenden Nichtnutzung bedarfsgerecht an die aktuellen technischen, arbeitsschutzrechtlichen und organisatorischen Anforderungen angepasst / saniert werden. Einzelne Räume wurden über einen längeren Zeitraum nicht umfassend modernisiert. Insbesondere bei der Beleuchtung sowie der IT-Infrastruktur besteht ein Anpassungs- und Erneuerungsbedarf, um weiterhin einen zeitgemäßen und sicheren Verwaltungsbetrieb gewährleisten zu können.

Die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen während der Leerstandphase ist aus organisatorischer Sicht sinnvoll und erforderlich, da die betreffenden Räume nach Abschluss der Umzüge zeitnah wieder für den Dienstbetrieb zur Verfügung stehen müssen. Diese Entwicklungen waren zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung in dieser Form nicht vorhersehbar.